

9. Dezember 2021

Covid-19-Regelungen an der PH Tirol für das Wintersemester 2021/22

Erlass des Rektorates - gültig ab 13.12.2021

Der seit 22. November geltende allgemeine Lockdown in Österreich hat Wirkung gezeigt. Die Corona-Zahlen sinken, der Trend geht in die richtige Richtung. Die Bundesregierung und Bundesländer haben sich daher unter Einbeziehung von Expert:innen darauf verständigt, den allgemeinen Lockdown in Österreich unter bedachten Sicherheitsmaßnahmen wieder zu beenden – aber nur für Geimpfte und Gene-sene.

Für Personen ohne gültigen 2G-Nachweis besteht weiterhin eine generelle Ausgangsbeschränkung. Nur unter bestimmten Voraussetzungen (Arbeit, Ausbildung, Einkauf von lebensnotwendigen Gütern etc.) dürfen diese Personen ihren eigenen Wohnbereich verlassen.

Personen unter 12 Jahren sind von den Ausgangsbeschränkungen und den Regelungen ausgenommen. Für Personen ab 12 Jahren ist der Ninja-Pass bis zur Beendigung der allgemeinen Schulpflicht einem 2-G-Nachweis gleichgestellt.

[Nähere Informationen zu den Regelungen ab dem 12.12.2021](#) dazu finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Für Tirol gilt diese Regelung ab 12.12.2021.

Auf dieser Website finden Sie auch die in den einzelnen Bundesländern geltenden (zusätzlichen) Maßnahmen.

Gem. § 2 Abs. 2 des [2. COVID-19-Hochschulgesetzes](#) erlässt das Rektorat der PH Tirol folgende Maßnahmen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige gemäß § 15 Abs. 3 Z 21 HG für den Campus der PH Tirol (außerhalb der Praxisschulen):

Das Rektorat der PH Tirol hat in Absprache mit dem Krisenstab der PH Tirol (unter Mitwirkung der Hochschulvertretung und der Dienststellenausschüsse) folgende Regelungen erlassen (gültig ab 13.12.2021, der Erlass des Rektorates der PH Tirol von 22.11.2021 tritt mit 13.12.2021 außer Kraft):

1) LEHRVERANSTALTUNGEN und PRÜFUNGEN

Ab Montag, den 13.12.2021 finden wieder Lehrveranstaltungen und Prüfungen - wie in PH Online geplant - statt.

Damit ist die generelle Umstellung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen in eine virtuelle Form beendet.

Es gelten folgende Sonderregelungen:

- **Singen/Musizieren** sowie **Bewegung und Sport:**
Präsenz-Lehrveranstaltungen können unter Einhaltung der FFP2-Maskenpflicht stattfinden. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt, wenn alle Teilnehmer:innen zumindest einen gültigen Antigentest (bzw. PCR-Test) vorweisen können bzw. wenn die LVs im Freien stattfinden und ein Sicherheitsabstand von 1 Meter eingehalten wird.
In Innenräumen ist in Bewegung und Sport ein erhöhter Sicherheitsabstand von 2 Metern einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig.
- Regelung für die **Sekundarstufe/Allgemeinbildung** für jene Unterrichtsfächer, in denen die PH Tirol die Studienleitung hat (BOLK, E/H, Werken):
Hier gelten die Regelungen der PH Tirol.
In allen anderen Unterrichtsfächern gelten die Covid-19-Regelungen der Universität Innsbruck

II) MITARBEITER:INNEN

Aufgrund der sehr hohen Durchimpfungsrate bei Mitarbeitenden (>90%) ist wieder jener Bürobetrieb aufzunehmen, wie er vor dem 22.11.2021 geregelt war.

Sollten mehrere Personen in einem Büro arbeiten, sind die Regelungen bezüglich der FFP2-Maskenpflicht gemäß der 2. Tiroler COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 vom 16.11.2021 zu beachten.

Die Öffnungszeiten gelten laut [Hausordnung](#) (Stand 1.12.2021).

III) GEÄNDERTES HAUSRECHT

Der Campus der PH Tirol bleibt weiterhin unter folgenden Bedingungen geöffnet (**gültig ab 13.12.2021**):

Übersicht:

Hochschulampelfarbe	Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (2G-2,5G-3G)	FFP2-Maske
 <p>AMPELFARBE ORANGE</p>	<p>Studierende:</p> <p>3G-Nachweis mittels „Grünem Pass“ In Ausnahmefällen gelten auch behördliche Nachweise in Papierform.</p> <p>Gültigkeitsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antigenstest: 24 h • PCR-Test: 72h 	<p>Studierende:</p> <p>FFP2-Maskenpflicht im gesamten Hochschulgebäude (auch am Sitzplatz in den Lehrveranstaltungsräumen)</p> <p><u>Ausnahme für Lehrveranstaltungsräume:</u> Jene Personen, die einen gültigen Antigenstest (oder PCR-Test) vorweisen, müssen keine FFP2-Maske tragen.</p> <p>Mensenbereich (Tische im EG): Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht während der Konsumation. Abstand halten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Personen bei großen Tischen • 1 Person bei kleinen Tischen
 <p>AMPELFARBE ORANGE</p>	<p>Mitarbeitende:</p> <p>3G-Nachweis am Arbeitsplatz</p> <p>Gültigkeitsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antigenstest: 24 h • PCR-Test: 72h <p>Empfehlung der Arbeitsmedizin: PCR-Testungen</p> <p>Sämtliche Meetings sind in virtueller Form abzuhalten.</p> <p>Die Tests werden in ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Formular eingetragen.</p>	<p>Mitarbeitende:</p> <p>FFP2-Maskenpflicht gemäß 2. Tiroler COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 vom 16.11.2021</p> <p><u>Ausnahmen:</u> keine FFP2-Maskenpflicht für Vortragende in Lehrveranstaltungsräumen, wenn erhöhter Mindestabstand von 2 m; keine Maskenpflicht in Büros mit Plexiglaswände/Trennwände oder bei festen Teams in Büros (feste Teams: dieselben Personen arbeiten an einem Tag am Arbeitsplatz)</p> <p>Hinweis für Büros mit variablen Arbeitsplätzen: Wenn alle Personen im Büro einen Antigenstest vorweisen, entfällt die FFP2-Maskenpflicht</p> <p>Mensenbereich: Regelung wie bei Studierenden</p>
 <p>AMPELFARBE ORANGE</p>	<p>Externe Personen:</p> <p>3G-Nachweis</p> <p>Registrierungspflicht am Haupteingang (analog oder digital)</p>	<p>Externe Personen:</p> <p>FFP2-Maskenpflicht im gesamten Hochschulgebäude</p> <p>Mensenbereich: Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern und damit nicht an der Hochschule konsumiert werden.</p>

Weitere Regelungen:

- Alle Personen, die die PH Tirol (außer Praxisschulen) betreten (Mitarbeitende, Studierende, Gäste), müssen über die digitale Anwendung „Der Grüne Pass“ den **3G-Nachweis** (geimpft, getestet oder genesen) erbringen. In Ausnahmefällen gelten auch behördliche Nachweise in Papierform.
- Studierende der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind verpflichtet, bei Betreten des Hochschulgebäudes einen gültigen 3G-Nachweis mitzuführen.
- **Bei Lehrveranstaltungsbeginn haben die Studierenden den Lehrveranstaltungsleitungen den 3G-Nachweis vorzulegen.** Wer keinen gültigen 3G-Nachweis erbringen kann, muss umgehend das Hochschulgebäude verlassen. Dies gilt als unentschuldigtes Fernbleiben von der Lehrveranstaltung. Die Verantwortung über die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises liegt bei den Studierenden.
- **Anwesenheitslisten** sind von der Lehrveranstaltungsleitung in- Aus-, Fort- und Weiterbildung verbindlich zu führen.
- Der **3G-Nachweis** wird **stichprobenartig** bei Mitarbeitenden und Studierenden durch interne oder externe Personen genau **überprüft**. Dabei ist die Verwendung der App GreenCheck gestattet.
- Personen, die einen **gefälschten Nachweis** erbringen, werden ausnahmslos bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Bei Nachweis des Betruges können dienstrechtliche bzw. studienrechtliche Konsequenzen folgen.
- Die Mitarbeitenden, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen ihre Testergebnisse über ein Webformular bekannt geben.
- Die strengen Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen bleiben weiterhin aufrecht (siehe [Hygienehandbuch des BMBWF](#), Mai 2020). Als Mindestabstand ist hier ein **1-Meter-Abstand** festgelegt. Dieser ist bei allen Zusammenkünften in- und außerhalb von Lehrveranstaltungsräumen einzuhalten. Ein erweiterter Sicherheitsabstand von 2 Metern gilt für Vortagende, die beim Sprechen von der FFP2-Maskenpflicht befreit sind. Dies gilt auch für Studierende, wenn sie Redebeiträge in einer Lehrveranstaltung haben.
- Für **Schüler:innen und Lehrer:innen der Praxisschulen** (Praxisvolksschule, Praxismittelschule) ist der [Erlass „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“](#) strikt zu befolgen.
- Die Bibliothek bleibt geöffnet.
- Folgende Meldeformulare bleiben aufrecht:
 - [Coronavirusverdacht-Meldeformular](#) (für Mitarbeitende und Studierende)
 - [Kontaktdatenerfassung](#) (für Studierende in den Lehrveranstaltungsräumen; für externe Gäste beim Betreten des Campus der PH Tirol)

Die PH Tirol übernimmt folgende Regelungen des § 2 der **5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung** (vom 21.11.2021):

- § 2. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
- (2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:
1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen;
 2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
 - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder

- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigen-tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Grundsätzlich ist an der PH Tirol der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr mit der App „**Der Grüne Pass**“ nachzuweisen. Der Grüne Pass kann heruntergeladen werden unter: <https://www.gruenerpass.gv.at/app/>. Die Ihnen vorliegenden Zertifikate können hier hochgeladen werden und stehen dann auch offline zur Verfügung.

In Ausnahmefällen gelten auch die oben angeführten behördlichen Nachweise in Papierform.

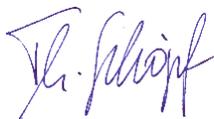
Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf und werden bei geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Eine sehr hohe Durchimpfungsrate bei Mitarbeitenden (>90%) und bei Studierenden (83%, lt Statistik Austria, Stand 30.9.2021) machen eine vollständige Öffnung der PH Tirol mit den oben angeführten Sicherheitsmaßnahmen möglich.

Wir bedanken uns bei allen Mitarbeitenden und Studierenden, die durch ihre große Bereitschaft, sich impfen zu lassen, diese vollständige Öffnung der Hochschule ermöglichen.

Bitte beachten Sie, dass der Gesetzesentwurf für das Impfpflichtgesetz derzeit in Begutachtung ist. Nutzen Sie schon jetzt alle Möglichkeiten, sich schon vor Inkrafttreten des Gesetzes (1.2.2022) impfen zu lassen ([Impfangebote in Tirol](#)).

Bleiben Sie gesund!



Thomas Schöpf,
Rektor

im Namen des Krisenstabes der PH Tirol